

**34. Sächsischer Ärztetag/71. Tagung der Kammerversammlung  
am 14./15. Juni 2024**

**Beschlussvorlage Nr. 8**

**Satzung  
zur Änderung der Gebührenordnung der Sächsischen Landesärztekammer**

**Vom 3. Juli 2024**

Aufgrund von § 12 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 und § 18 Abs. 3 des Sächsischen Heilberufekammergesetzes (SächsHKaG) vom 5. Juli 2023 (SächsGVBl. S. 559), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2023 (SächsGVBl. 2024 S. 19) geändert worden ist, hat die Kammerversammlung der Sächsischen Landesärztekammer am 15. Juni 2024 die folgende Satzung zur Änderung der Gebührenordnung der Sächsischen Landesärztekammer (Gebührenordnung – GebO) vom 15. März 1994 beschlossen:

**Artikel 1**

Die Gebührenordnung der Sächsischen Landesärztekammer vom 15. März 1994 (genehmigt mit Bescheid des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie vom 14. März 1994, Az. 52-8870-1-000/10/94, veröffentlicht im Ärzteblatt Sachsen, Heft 4/1994, S. 270), zuletzt geändert mit Satzung vom 14. Dezember 2022 (genehmigt mit Bescheid des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 8. Dezember 2022, AZ 31-5014/7/1-2022/214440, bekanntgemacht in elektronischer Form gemäß § 15 Abs. 2 Hauptsatzung (<https://www.slaek.de/de/05/AmtlicheBekanntmachungen.php>, Bereitstellung: 15. Dezember 2022) wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 4 wird die Angabe „15,00 EUR“ durch die Angabe „30,00 EUR“ ersetzt.
2. Die Anlage gemäß § 1 Abs. 2 der Gebührenordnung (Gebührenverzeichnis) wird wie folgt geändert:
  - a) Nummer 1 wird wie folgt neu gefasst:

**„1. Allgemeine Gebühren**

- |  |                          |
|--|--------------------------|
| 1.1. Ausstellung von Zweitfertigungen von Urkunden,<br>Umschreibung von Urkunden | 50,00 EUR                |
| 1.2. Beglaubigung von Urkunden außerhalb des Meldeverfahrens                     | 50,00 EUR                |
| 1.3. Erteilung eines „Good standing“   | 30,00 EUR                |
| 1.4. Ausstellung eines „Arzt-Notfall-Schild“                                     | 25,00 EUR                |
| 1.5. Ausstellung von sonstigen Bescheinigungen                                   | 10,00 EUR bis 150,00 EUR |
| 1.6. Ausstellung eines Arztausweises classic                                     |                          |
| - Neuausstellung   | 20,00 EUR                |
| - Ersatzausstellung bei Verlust  | 30,00 EUR                |
| 1.7. Kopierarbeiten ab 21 Seiten; je Kopie                                       | 0,15 EUR“                |

b) Nummer 2 wird wie folgt neu gefasst:

**„2. Durchführung von berufsrechtlichen Verfahren und Widersprüchen**

2.1. Entscheidung über einen Widerspruch	
- teilweise Stattgabe	20,00 EUR bis 100,00 EUR
- keine Stattgabe	50,00 EUR bis 250,00 EUR
2.2. Durchführung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens	50,00 EUR bis 250,00 EUR
2.3. Durchführung eines Rügeverfahrens	
- mit Erteilung einer Rüge	150,00 EUR bis 750,00 EUR“

c) Nummer 3 wird wie folgt neu gefasst:

**„3. Verfahren zur Anerkennung von Weiterbildungsbezeichnungen**

3.1. Gebühr für Prüfungen und Wiederholungsprüfungen	250,00 EUR
3.2. Gebühr für Verfahren ohne Prüfung	75,00 EUR“

d) Nummer 4 wird wie folgt neu gefasst:

**„4. Erteilung von Weiterbildungsbefugnissen und Zulassung als Weiterbildungsstätte**

4.1. Verfahren zur Erteilung der Weiterbildungsbefugnis	250,00 EUR
4.2. Verfahren zur Änderung der Weiterbildungsbefugnis	75,00 EUR
4.3. Verfahren zur Zulassung als Weiterbildungsstätte	300,00 EUR“

e) Nummer 5 wird wie folgt neu gefasst:

**„5. Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit von Diplomen, Prüfungszeugnissen und sonstigen Befähigungsnachweisen**

5.1. automatische Anerkennung	150,00 EUR
5.2. Feststellung der Gleichwertigkeit ohne Prüfung	300,00 bis 1.000,00 EUR
5.3. Feststellung der Gleichwertigkeit mit Prüfung	800,00 bis 1.500,00 EUR
5.4. Feststellung der erforderlichen Sprachkenntnisse nach § 3 Abs. 1 Nr. 5 BÄO (Fachsprachenprüfung)	590,00 EUR
5.5. Erteilung einer EU-Konformitätsbescheinigung	75,00 EUR
5.6. Verfahren zur Prüfung von Tätigkeiten im Ausland auf Anerkennung als Weiterbildungszeit	
- Erstprüfung	100,00 bis 300,00 EUR
- Folgeprüfung	100,00 EUR
5.7. Verfahren zur Anerkennung der Gleichwertigkeit ärztlicher Tätigkeit im Tarifsinn	50,00 EUR bis 200,00 EUR“

f) In Nummer 6.1. wird die Angabe „150,00 EUR“ durch die Angabe „200,00 EUR“ ersetzt und folgender Stichpunkt angefügt:  
„- Zuschlag bei erhöhtem Bearbeitungsaufwand (Kategorien B, D, I, K) 100,00 EUR.“

g) Nummer 7 wird wie folgt neu gefasst:

**„7. Gebühren im Rahmen der Berufsbildung Arzthelfer(in)/Medizinische(r) Fachangestellte(r)**

7.1. Eintragung eines Ausbildungs- oder Umschulungsverhältnisses	80,00 EUR
7.2. Prüfungen im Rahmen der Berufsausbildung Medizinische(r) Fachangestellte(r)	
7.2.1. Verfahren zur Zwischenprüfung	100,00 EUR
7.2.2. Verfahren zur Abschlussprüfung	200,00 EUR
7.2.3. Verfahren zur Wiederholungsprüfung	200,00 EUR
7.2.4. Zulassung und Prüfung in besonderen Fällen nach § 45 Berufsbildungsgesetz	200,00 EUR

7.3.	Gebühren für die Prüfungen im Rahmen der beruflichen Fortbildung	
7.3.1.	Verfahren zur Anerkennung der Fortbildung Fachwirt/Fachwirtin für ambulante medizinische Versorgung	
	- mit Abschlussprüfung	
	- mit Wiederholungsprüfung	200,00 EUR
	- schriftlicher Teil (pro Modul)	100,00 EUR
	- mündlich-praktischer Teil	150,00 EUR
7.3.2.	Verfahren zur Anerkennung weiterer Fortbildungen	50,00 EUR bis 200,00 EUR
7.3.3.	Teilnahme an Lernerfolgskontrollen	10,00 EUR bis 70,00 EUR
7.4.	Ausstellung sonstiger Bescheinigungen	5,00 EUR bis 20,00 EUR
7.5.	Teilnahme an gebührenpflichtigen Fortbildungsveranstaltungen pro Stunde	5,00 EUR bis 15,00 EUR
7.6.	Anerkennung sonstiger Fortbildungsveranstaltungen (Drittanbieter)	50,00 EUR bis 150,00 EUR
7.7.	Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit von ausländischen Berufsqualifikationen für den Beruf Medizinische(r) Fachangestellte(r)	100,00 EUR bis 650,00 EUR"

h) Nummer 9 wird wie folgt neu geändert:

aa) Vor der bisherigen Nummer 9.1. wird folgende Nummer eingefügt:

„9.1. Für die Bewertung von Klinischen Prüfungen nach dem Arzneimittelgesetz (AMG) und der Verordnung (EU) 536/2014 über Humanarzneimittel [Clinical Trial Regulation] richten sich die Gebühren nach Anlage 3 (zu § 12) der Verordnung über das Verfahren zur Zusammenarbeit der Bundesoberbehörden und der registrierten Ethik-Kommissionen bei der Bewertung von Anträgen auf Genehmigung von klinischen Prüfungen mit Humanarzneimitteln (Klinische Prüfung-Bewertungsverfahren-Verordnung – KPBV)“

bb) Die bisherige Nummer 9.1. wird Nummer 9.2., die bisherigen Unterpunkte 9.1.1. und 9.1.2. werden die Unterpunkte 9.2.1. und 9.2.2., die bisherigen Unterpunkte 9.1.3. bis 9.1.5. werden gestrichen.

cc) Die bisherige Nummer 9.2. wird Nummer 9.3., die bisherigen Unterpunkte 9.2.1. und 9.2.2. werden die Unterpunkte 9.3.1. und 9.3.2., die bisherigen Unterpunkte 9.2.3. bis 9.2.5. werden gestrichen.

dd) Die bisherige Nummer 9.3. wird Nummer 9.4., die bisherigen Unterpunkte 9.3.1. und 9.3.2. werden die Unterpunkte 9.4.1. und 9.4.2., die bisherigen Unterpunkte 9.3.3. und 9.3.4. werden gestrichen.

ee) Die bisherige Nummer 9.4. wird Nummer 9.5., nach der Angabe „§ 20 Abs. 1 MPG“ wird die Angabe „bzw. MDR/IVDR i. V. m. MDPG“ eingefügt, die bisherigen Unterpunkte 9.4.1. bis 9.4.5. werden die Unterpunkte 9.5.1. bis 9.5.4.

ff) Die bisherige Nummer 9.5. wird Nummer 9.6., nach der Angabe „§ 20 Abs. 1 MPG“ wird die Angabe „bzw. MDR/IVDR i. V. m. MDPG“ eingefügt, die bisherigen Unterpunkte 9.5.1. bis 9.5.3. werden die Unterpunkte 9.6.1. bis 9.6.3.

gg) Die bisherige Nummer 9.6. und die bisherigen Unterpunkte 9.6.1. und 9.6.2. werden gestrichen.

ii) Nummer 9.9. wird wie folgt neu gefasst:

„9.9. Beratung des Arztes, anderer Gesundheitsfachberufe und Sponsoren

9.9.1. zu den mit einem Forschungsvorhaben verbundenen

(berufs-)ethischen und (berufs-)rechtlichen Fragen

(z. B. § 15 Abs. 1 Berufsordnung) 100,00 EUR bis 1.500,00 EUR

9.9.2. über wichtige Ergänzungen zum Handeln  
nach Nr. 9.9.1. 25,00 EUR bis 750,00 EUR.“

jj) Folgende Nummer wird angefügt:  
„9.10. Bearbeitung von Zwischenfallmeldungen,  
Jahres-, Zwischen- und Abschlussberichten 100,00 EUR bis 200,00 EUR“

i) Nummer 12 wird gestrichen.

## Artikel 2

Die Satzung zur Änderung der Gebührenordnung der Sächsischen Landesärztekammer tritt am  
1. Januar 2025 in Kraft.

Dresden, 15. Juni 2024

Erik Bodendieck  
Präsident

Dr. med. Michael Nitschke-Bertaud  
Schriftführer

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt hat mit  
Schreiben vom 20. Juni 2024, AZ 31-5014/7/2-2024/128831, die Genehmigung erteilt.

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Gebührenordnung der Sächsischen Landesärzte-  
kammer wird hiermit ausgefertigt und gemäß § 15 Abs. 2 der Hauptsatzung der Sächsischen  
Landesärztekammer bekannt gemacht.

Dresden, 3. Juli 2024

Erik Bodendieck  
Präsident